

Piratenpartei  
Landesverband Sachsen-Anhalt  
Herr Andreas Breitschu  
Ernst-Barlach-Str. 36

Ordnungsamt  
Haus 1

06406 Bernburg

Frau G. Lomott

Gabriele.Lomott@oscherslebenbode.de

Lo. 03949/912-151

26.05.2013

**Genehmigung Plakatierung zur Bundestagswahl am 22.09.2013**

Ihr Antrag vom 23.02.2013

Sehr geehrter Herr Breitschu,

auf der Grundlage der §§ 1, 2 und 3 der Satzung über Erlaubnisse für Sonder-  
nutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Oschersleben  
(Bode) und den Ortsteilen der Stadt Oschersleben (Bode) vom 13.07.2005 in der  
zur Zeit gültigen Fassung sowie gem. RdErl. des MI und MLV vom 09.01.2007 -  
36.2-1145 (Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von Wahlen, Volksini-  
tiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden im Land Sachsen-Anhalt) genehmi-  
gen wir Ihnen ab **12.08.2013** das Anbringen von Plakaten im Stadtgebiet von  
Oschersleben (Bode) sowie in allen Ortsteilen (Hordorf, Emmeringen, Günthers-  
dorf, Neubrandslieben, Jakobsberg Siedelung, Beckendorf, Neindorf, Kleinalslie-  
ben, Klein Oschersleben, Alikendorf, Groß Germersleben und Ampfurth, Alt-  
brandsleben, Hornhausen, Hadmersleben, Peseckendorf und Schermcke).

Folgende Hinweise sind Ihrerseits zu beachten:

1. Die Plakatierung ist auf festem Untergrund vorzunehmen und **bis spätestens zum 27.09.2013 (1 Woche)** wieder zu entfernen.
2. Politische Werbeeinrichtungen, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen gleichen, mit Ihnen verwechselt oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken könnten. Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind unzulässig.
3. Plakatständer usw. im Verkehrsraum können Verkehrshindernisse nach § 32 Absatz 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565), gültig in der aktuell gültigen Fassung, darstellen. Eine Behinderung des Fahrverkehrs ist in jedem Fall unzulässig. Fußgänger dürfen nicht übermäßig behindert werden.
4. Das Aufkleben von Wahlplakaten oder das Anbringen von Aufklebern an Bestandteilen des Straßenkörpers (z. B. Brücken, Pfeilern, Stützmauern u.ä.) sowie an Bäumen im Straßenraum ist wegen des erheblichen Kostenaufwandes für die Beseitigung solcher Werbemittel sowie aus Gründen des Umweltschutzes zu vermeiden.

Der Bescheid ergeht gebührenfrei, da die Erteilung der Genehmigung für die Dauer des Wahlkampfes im öffentlichen Interesse liegt und ein verfassungsrechtlich geschützter Anspruch der Parteien und Wählervereinigungen auf eine angemessene Wahlsichtwerbung besteht.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Bescheid ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Oschersleben (Bode), Markt 1 in 39387 Oschersleben (Bode) einzulegen.

Mit freundlichem Gruß

Stadt Oschersleben (Bode)  
Der Bürgermeister  
i. A.

Lomott  
Abteilungsleiterin